

Höchstpreise für den Kleinverkauf von Kirschen und Beerenobst im frischen Zustande.

Mit einer heute kundgemachten Verordnung hat der Statthalter die Höchstpreise für den Kleinverkauf von inländischen, frischen Kirschen und frischem Beerenobst im Gemeindegebiete von Wien bestimmt. Betreffs der Gemeinden außerhalb Wiens erfolgt die Festsetzung der Kleinhandelspreise durch die politischen Bezirksbehörden.

Die Preise sind um vieles niedriger als im Vorjahre. Die Behörden knüpfen daran die Erwartung, daß das Obst, welchem bei der Knappheit der Lebensmittel eine besondere Bedeutung zukommt, heuer auch den ärmeren Schichten der Bevölkerung zugänglich sein wird. Die bestehende allgemeine Verpflichtung, die Preise an der Ware deutlich ersichtlich zu machen, sowie die dem Verkäufer und jedem Mitwirkenden, also auch dem Käufer angedrohte empfindliche Freiheitsstrafe für die Ueberschreitung der Höchstpreise dürfte eine Gewähr dafür bieten, daß das Obst nicht insgeheim zu höheren Preisen gehandelt und dadurch dem Marktverkehre entzogen wird.

Die Preisliste.

Obstgattung	Beim Verkaufe auf den Märkten in Wien: en		Beim Verkaufe außerhalb der Märkte in Mengen	
	bis 3 Kilo	über 3 Kilo	bis 3 Kilo	über 3 Kilo
K i r s c h e n				
Weichjel (saure Kirschen, Amarellen, Glas-Kirschen und ähnliche):				
Mit Stiel	1.32	1.28	1.36	1.32
Ohne Stiel	1.16	1.12	1.20	1.16
Weiche süße Kirschen:				
Bis 30. Juni 1917	1.12	1.08	1.16	1.12
Ab 1. Juli 1917	— .96	— .92	1. —	— .96
Harde süße Kirschen (Anorpelkirschen)	1.32	1.28	1.36	1.32
Gartenbeeren:				
Erdbeeren, erste Sorte (Tafelware)	2.60	2.48	2.72	2.60
Erdbeeren, zweite Sorte	1.44	1.32	1.56	1.44
Johannisbeeren (Rubijsel), weiß, rot oder schwarz	1.20	1.16	1.24	1.20
Strauchbeeren jeder Art, reif oder unreif	1.08	1.04	1.12	1.08
Himbeeren	2.20	2.08	2.32	2.20
Waldbeeren:				
Erdbeeren	2.60	2.48	2.72	2.60
Himbeeren	2.20	2.08	2.32	2.20
Preiselbeeren	1.44	1.40	1.48	1.44
Heidelbeeren	1.08	1.04	1.12	1.08
Brombeeren	1.40	1.36	1.44	1.40

Die Preise verstehen sich für ein Kilogramm gesunde marktfähige Ware.

Wer für Kirschen oder Beerenobst inländischer Herkunft im frischen Zustande einen höheren Preis als die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise fordert, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wird von der politischen Bezirksbehörde mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 10.000 K. verhängt werden. Den gleichen Strafen wie der Täter unterliegt, wer einen anderen zu einer dieser Handlungen anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt. Bei einer Bestrafung kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden. Auch kann in dem Straferkenntnisse der Verfall der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, gleichviel ob sie dem Täter gehören oder nicht, oder ihres Erlöses zugunsten des Staates ausgesprochen werden.

Diese Verordnung tritt am 18. d. in Kraft.